

Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)

wird wie folgt geändert:

¹ In der Amtlichen Sammlung (AS) mittels Verweispublikation veröffentlicht. Einsehbar unter der Internetadresse des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Analysenliste (AL)

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1034.00	17.4	Alpha-1-Fetoprotein (AFP)	CI	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

JaNein	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1314.00	7.1	Ferritin	CH	B

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

NeinJa	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1359.00	7.8	Glukose-Belastung	C	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Gemäss WHO-Standard

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

NeinJa	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1425.00	15.8	Beta-HCG (Beta-Choriogonadotropin)	CI	B

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

NeinJa	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.00	54.0	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie, Luminometrie

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

1. Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
 2. Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
 3. Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
 4. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.10	73.8	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie, Luminometrie
 mit aufwändiger Probenvorbereitung oder erhöhten Materialkosten

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
 praktikerinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.20	73.8	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 7

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.30	130.5	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese
 unter Verwendung von MS oder NMR oder mindestens einem Radioisotop

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teilen**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
 praktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.40	130.5	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese
 mit besonderem Aufwand oder Anwendung von Antikörpern oder Enzymen

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
 praktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.50	184.5	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese
 mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 7

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
 praktikerinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1900.60	225.0	Hochspezialisierte biochemische Metaboliten-Bestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Gelelektrophorese, Dünnschichtchromatographie, Flüssigkeitschromatographie (inkl. HPLC), Gaschromatographie, Kapillarelektrophorese unter Verwendung von MS oder NMR oder Radioisotopen mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

Probenmaterial

Blut, Plasma, Serum, Urin, Liquor

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 7

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Die Durchführung der biochemischen Metaboliten-Bestimmungen zur Verlaufskontrolle wird vom GUMG nicht erfasst.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

Schnelle Analysen

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.00	103.5	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.10	121.5	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie, Luminometrie
 mit aufwändiger Probenvorbereitung (Endpunktbestimmung bzw. < 5 min. reiner Messzeit bei kinetischen Tests)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 7

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.20	256.5	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, oder Anwendung von Antikörpern oder Enzymen, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.30	288.0	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder mindestens einem Radioisotop oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
1901.40	468.0	Hochspezialisierte biochemische Protein-/Enzymaktivitätsbestimmung für seltene angeborene Stoffwechselkrankheit (Orphan Disease), welche folgende Kriterien aufweist: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2'000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die biochemische Analyse wird zur Diagnose oder zur Verlaufskontrolle durchgeführt. f. Die diagnostische Sensitivität zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	C	S

Analysentechnik

Photometrie, Fluorimetrie oder Luminometrie, mit mindestens zweitufiger Analyse, aufwändiger Probenvorbereitung und mit mindestens einem Trenn- oder Aufreinigungsschritt, oder einem kinetischen Verfahren mit > 5 min. reiner Messzeit, mit besonders komplexer Datenauswertung und Interpretation

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Metabolit, maximal 5

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Die diagnostische Durchführung der Analysen richtet sich nach dem Gesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12).
- Führt ein Laboratorium eine Untersuchung des unmittelbaren Genprodukts nach Art. 3 Bst. c GUMG durch, benötigt es eine Bewilligung nach Art. 28 GUMG.
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3054.00	18.0	Hepatitis-B-Virus, HBc Ig	IM	B

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial	Resultat
----------------	----------

Nicht spezifiziert	qn
--------------------	----

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
-----------------------------	-----------------

1	
---	--

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
---------------------------------------	---	------------	----------------------

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein Ja	Nein
--------------------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3057.00	18.0	Hepatitis-B-Virus, HBs Ig oder IgG	IM	B

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
teln**

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

NeinJa

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3094.00	18.0	HIV-1- und HIV-2-Antikörper und HIV-1-p24-Antigen	IM	B

Analysentechnik

Screening

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

ql

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teilen**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

NeinJa

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3102.10	6.4	HIV-1- und HIV-2-Antikörper und HIV-1-p24-Antigen, Screening	IM	B

Analysentechnik

Schnelltest

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

ql

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Darf nicht bei Kindern unter 18 Monaten oder bei einer frischen (Primo-) Infektion verwendet werden.

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Ja	Allergologie und klinische Immunologie Dermatologie und Venerologie Endokrinologie und Diabetologie Gastroenterologie Gynäkologie und Geburtshilfe Hämatologie und medizinische Onkologie Kinder und Jugendmedizin Physikalische Medizin und Rehabilitation Pneumologie Rheumatologie Tropen- und Reisemedizin	Nein	Nein
----	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

JaNein	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3188.00	197.6	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Genotypisierung	M	S

Analysentechnik

Sequenzierung des ganzen viralen Genoms

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
2. Die Position darf nur im Falle eines positiven Resultats der RNA-Amplifikation inkl. Amplifikat-Nachweis (Position 3186.00 oder 3186.10) in Zusammenhang mit einer der folgenden klinischen Situationen verrechnet werden:
 - a. schwerer oder ungewöhnlicher klinischer Verlauf der SARS-CoV-2 Infektion und/oder
 - b. Verdacht auf Resistenz auf ein gezieltes Arzneimittel gegen SARS-CoV-2.
- ~~3. In Evaluation bis 31.12.2023.~~

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3189.00	37.8	SARS-Coronavirus-2 (SARS-CoV-2), Ig oder IgG	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Blut, Serum, Plasma

Resultat

Sq, qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Nicht mittels Schnelltests (qualitative Bestimmung)
2. Nur mit Messmethoden welche
 - eine klinische Sensitivität $\geq 90\%$ ≥ 15 Tagen nach Anfang der Symptome und
 - eine klinische Spezifität $\geq 98\%$ aufweisen
3. Die Position darf nicht für epidemiologische (Überwachung, Bekämpfung) bzw. spitalhygienische Untersuchungen verrechnet werden.
- ~~4. In Evaluation bis 31.12.2023.~~

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
teln**

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3330.00	8.4	Urin, Eintauch-Objekträger	M	B

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Urin

Resultat

positiv, negativ

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Ja	Allergologie und klinische Immunologie Dermatologie und Venerologie Endokrinologie und Diabetologie Gastroenterologie Gynäkologie und Geburtshilfe Hämatologie und medizinische Onkologie Kinder und Jugendmedizin Physikalische Medizin und Rehabilitation Pneumologie Rheumatologie Tropen- und Reisemedizin	Nein	Nein
----	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

JaNein	Nein
--------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3332.00	30.6	Urin, nativ oder konserviert inkl. Keimzählung	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Urin

Resultat

negativ

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

~~Nein~~Ja

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3333.00	99.0	Urin, nativ oder konserviert inkl. Keimzählung	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Urin

Resultat

positiv

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
stellen**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

~~Nein~~Ja

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3334.00	56.7	Vagina/Zervix/Urethra, ohne Chlamydia, Mycoplasma, Ureaplasma	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

negativ

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
stellen**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

NeinJa

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3335.00	63.0	Vagina/Zervix/Urethra, ohne Chlamydia, Mycoplasma, Ureaplasma	M	S

Analysentechnik

Nicht spezifiziert

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

positiv

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

NeinJa

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3478.00	37.8	Treponema, Ig oder IgG	M	B

Analysentechnik

FTA, EIA

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

NeinJa

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
3482.00	16.2	Treponema	M	S

Analysentechnik

RPR, VDRL-Test

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

qn

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Nein

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Dermatologie und Venerologie

Hausbesuch

Nein

**Schnelle
Analysen**

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

JaNein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6203.60	2610.0	Hämoglobinopathien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6203.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6203.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6203.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. z.B. Thalassämien, Sichelzellanämie
2. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
3. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
4. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
5. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ ~~an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).
6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6204.60	2610.0	Hämophilien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6204.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6204.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6204.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6205.61	2970.0	SCID	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6206.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6205.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.55	315.0	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch den ~~verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin~~ **sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.** ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren -oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.56	193.5	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6206.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
 - ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6206.60	2610.0	Seltene Krankheiten von Blut, Gerinnung, Immunsystem welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6206.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6206.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6206.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ diesen oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~„Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.“~~

c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6207.61	2970.0	Mendelsche Krankheit von Blut, Gerinnung oder Immunsystem bei Patienten und Patientinnen mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6203.55, 6204.55, 6206.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6207.62	3420.0	Mendelsche Krankheit von Blut, Gerinnung oder Immunsystem bei Patienten und Patientinnen mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6203.55, 6204.55, 6206.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal-Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ ~~(Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6210.61	2970.0	Marfan-Syndrom und andere Thorakale Aortenkrankheiten	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6211.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6211.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden muss
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6212.61	2970.0	Ehlers Danlos	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6217.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal-Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6212.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen**-mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6213.61	2970.0	Osteogenesis imperfecta	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6213.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6213.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6213.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
praktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6214.60	2610.0	Neurofibromatose	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6214.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6214.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6214.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen**-mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6215.60	2610.0	FGFR-assoziierte Skelett-Dysplasien: Achondroplasie, Hypochondroplasie, thanatophorer Zwergwuchs, Pfeiffer-Syndrom, Jackson-Weiss-Syndrom, Apert-Syndrom, Crouzon-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6217.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6215.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ ~~(Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6216.61	2970.0	Ichthyosis	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6217.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6216.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro-
praktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.55	315.0	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch den ~~verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin~~ **sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.** ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.56	193.5	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6217.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6217.60	2610.0	Seltene Krankheit Haut, Bindegewebe oder Knochen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6217.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6217.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6217.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ diesen oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~ **Patient/-in** oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über ~~genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1)~~ eingehalten werden. Die Aufklärung durch den

verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstufen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren ~~oder Chiropraktorinnen~~

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6218.61	2970.0	Mendelsche Krankheit von Haut, Bindegewebe oder Knochen bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6211.55, 6213.55, 6214.55, 6217.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6218.62	3420.0	Mendelsche Krankheit von Haut, Bindegewebe oder Knochen bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6211.55, 6213.55, 6214.55, 6217.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6221.60	2610.0	Cystische Fibrose (CF)	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6221.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6221.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6221.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6223.60	2610.0	Morbus Wilson	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6223.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6224.61	2970.0	Mucopolysaccharidosen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen : 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6225.60	2610.0	Alpha-Galaktosidase-Mangel (M. Fabry), Beta-Glucosidase-Mangel (M. Gaucher)	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6226.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6227.61	2970.0	Glykogenosen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6229.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6228.60	2610.0	Galaktosämie, Fruktoseintoleranz	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6229.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
teln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6230.56	193.50	Porphyrien	CG	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6230.60 und 6013.58

Limitationen

1. Nur zur Bestätigung der genetischen Mutation des Porphyrietyps, welcher anhand von biochemischen Metaboliten-Bestimmungen und/oder Enzymbestimmungen vermutet wird oder zur Untersuchung von Familienangehörigen von Personen mit symptomatischer nachgewiesener Erkrankung gemäss Art. 12d Bst. g KLV
2. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Die in einem klinisch-chemischen Laboratorium mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung durchgeführte Analyse kann nur dann verrechnet werden, wenn sie unter der Verantwortung einer Person durchgeführt wird, welche über einen Weiterbildungstitel in Labormedizin in medizinischer Genetik der durch den Schweizerischen Verband «Die medizinischen Laboratorien der Schweiz» (FAMH) erteilt wurde oder über einen gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitel verfügt.

Bemerkungen

Bei Durchführung mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung müssen die Analysen gemäss den „Bonnes Pratiques“ von Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6230.60	2610.00	Porphyrien	CG	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55

Limitationen

1. Nur zur Bestätigung der genetischen Mutation des Porphyrietyps, welcher anhand von biochemischen Metaboliten-Bestimmungen und/oder Enzymbestimmungen vermutet wird.
2. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6230.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
5. Die in einem klinisch-chemischen Laboratorium mittels Hochdurchsatz-Sequenzierung durchgeführte Analyse kann nur dann verrechnet werden, wenn sie unter der Verantwortung einer Person durchgeführt wird, welche über einen Weiterbildungstitel in Labormedizin in medizinischer Genetik der durch den Schweizerischen Verband «Die medizinischen Laboratorien der Schweiz» (FAMH) erteilt wurde oder über einen gleichwertig anerkannten Weiterbildungstitel verfügt.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6230.61	2970.00	Porphyrien	G	S

Analysentechnik

~~Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.~~

Probenmaterial

~~Nicht spezifiziert~~

Resultat

~~Nicht spezifiziert~~

Anwendungen pro Primärprobe

~~1~~

Kumulierbarkeit

~~1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55
 1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.
 2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

~~1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6232.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur durch Ärzte mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).~~

Bemerkungen

~~1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner der Vergütung den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient oder Krankenversicherer).
 5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung 11-100Gene (900 Taxpunkte).~~

Zugelassene Laboratorien

~~Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)~~

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

~~Nein~~

~~Nein~~

~~Nein~~

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren

~~Nein~~

~~Nein~~

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6231.60	2610.0	Acyl-CoA Dehydrogenase-Mangel, Harnstoffzyklusstörungen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6232.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6232.56	193.50	Porphyrin , Acyl-CoA Dehydrogenase-Mangel, Harnstoffzyklusstörungen	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 14

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit ~~6230.61~~, 6231.60 und 6013.58

Limitationen

Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.

Bemerkungen

Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren ~~oder Chiropraktorinnen~~

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6233.60	2610.0	Diabetes insipidus	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6233.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6234.60	2610.0	Adrenogenitales Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6234.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6234.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6234.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6235.61	2970.0	Kallman-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6235.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Nein

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6236.60	2610.0	Störungen der Geschlechtsdifferenzierung	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6236.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.55	315.0	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch den ~~verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin~~ **sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.** ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.56	193.5	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6237.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6237.60	2610.0	Seltene metabolische und endokrine Krankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6237.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6237.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

- Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
- Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6237.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
- Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
- Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diesedieser oder diese~~ einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ Experten oder eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
- Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
- Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
- Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultatstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~(Patient/-in oder Krankenversicherer).
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über

genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs- teilen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro- praktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6238.61	2970.0	Mendelsche metabolische und endokrine Krankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6221.55, 6234.55, 6237.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal-Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6238.62	3420.0	Mendelsche metabolische und endokrine Krankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekularbiologischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6221.55, 6234.55, 6237.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6241.60	2610.0	Hereditärer Brust- und Eierstockkrebs, Gene BRCA1 und BRCA2	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6241.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6241.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6241.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6242.60	2610.0	Lynch-Syndrom, Gene MLH1, MSH2, MSH6, PMS2	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6242.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6242.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6242.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6243.60	2610.0	Li-Fraumeni-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6243.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6243.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6243.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6244.60	2610.0	Multiple endokrine Neoplasien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6244.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6244.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6244.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6245.60	2610.0	Polyposis coli oder attenuierte Form der Polyposis coli, Gen APC	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6245.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6245.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6245.55-56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6246.60	2610.0	Retinoblastom, Gen RB1	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6246.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6246.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Bei klinischem Verdacht oder zur Ermittlung der Trägerschaft sowie ärztlich verordnet nach Art. 12d Bst. f KLV.
3. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6246.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
4. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.55	315.0	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch und/oder erlaubt die Ermittlung der Trägerschaft bei Verdacht auf das Vorliegen einer Prädisposition für eine familiäre Krebskrankheit nach Art. 12d Bst. f KLV. f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den **verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin** sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.56	193.5	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch und/oder erlaubt die Ermittlung der Trägerschaft bei Verdacht auf das Vorliegen einer Prädisposition für eine familiäre Krebskrankheit nach Art. 12d Bst. f KLV. f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6247.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6247.60	2610.0	Seltene erbliche Tumorkrankheiten welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6247.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6247.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6247.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ dieser oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ Experten oder eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~ Patient/-in oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den

verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6248.61	2970.0	Mendelsche erbliche Tumorkrankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6241.55, 6242.55, 6243.55, 6244.55, 6245.55, 6246.55, 6247.55. 1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

- Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
- Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
- Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
- Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
- Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6248.62	3420.0	Mendelsche erbliche Tumorkrankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6241.55, 6242.55, 6243.55, 6244.55, 6245.55, 6246.55, 6247.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

- Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
- Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
- Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
- Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ ~~den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).
- Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6252.60	2610.0	Dystrophinopathien Duchenne und Becker, sowie Muskeldystrophien aufgrund von Dystrophin-assoziierten Proteinstörungen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6252.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6252.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6252.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6253.61	2970.0	Hereditäre sensomotorische Neuropathien: Charcot-Marie-Tooth-Syndrome, hereditäre Neuropathie mit Neigung zu Druckpareesen (HNPP), amyloidotische Polyneuropathie	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6253.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6253.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6253.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6255.60	2610.0	Friedreich'sche Ataxie	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6255.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6255.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6255.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6256.60	2610.0	Ataxia telangiectasia	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6256.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6256.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6256.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
teln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6258.60	2610.0	Myotubuläre Myopathien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6264.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6258.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6259.60	2610.0	Spinale Muskelatrophien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6259.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6259.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6259.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6260.61	2970.0	Mitochondriale Zytopathien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6260.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6260.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6260.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden muss.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6261.62	3420.0	Mendelsche mitochondriale Krankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6260.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6260.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6262.60	2610.0	Fragile X-Syndrome (FRAXA, FRAXE)	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6262.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6262.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6262.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6263.60	2610.0	Angelman-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6263.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6263.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6263.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
teln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.55	315.0	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.56	193.5	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6264.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.**
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6264.60	2610.0	Seltene neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6264.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6264.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

- Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
- Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6264.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
- Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
- Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diesedieser oder diese~~ einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ Experten oder eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
- Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
- Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
- Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~(Patient/-in oder Krankenversicherer).
- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über

genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs- teilen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
---	---	-------------------	------------------------------

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro- praktorinnen
---	---

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6265.61	2970.0	Mendelsche neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6252.55, 6253.55, 6255.55, 6256.55, 6259.55, 6260.55, 6262.55, 6263.55, 6264.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
 5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6265.62	3420.0	Mendelsche neurologische Krankheiten, motorische und / oder kognitive Entwicklungsstörungen bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6252.55, 6253.55, 6255.55, 6256.55, 6259.55, 6260.55, 6262.55, 6263.55, 6264.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6268.60	2610.0	Prader-Willi-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6268.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6268.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6268.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6269.60	2610.0	22q11 Syndrom: DiGeorge-, velocardiofaciales Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6269.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomal-Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6269.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6269.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
 Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti-
 teln**

Hausbesuch

**Schnelle
 Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
 praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6270.60	2610.0	Williams-Beuren-Syndrom	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6270.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6270.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6270.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6271.60	2610.0	Syndrome mit Störung des Wachstums: Sotos-, Beckwith-Wiedemann-, Silver-Russel-Syndrom u.a	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6271.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6271.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6271.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ ~~an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung~~ (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.50	83.7	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Real Time-Nukleinsäure-Amplifikation, qualitativ oder quantitativ inkl. Schmelzkurvenanalytik

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz inkl. gleichzeitig amplifizierter Referenzsequenzen

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Für spezielle Mutationstypen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.55	315.0	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.56	193.5	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6272.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den **verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin** sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6272.60	2610.0	Seltene Syndrome welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6272.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6272.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6272.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ dieser oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner~~ oder an die ~~Schuldnerin~~ **Schuldnerin** der Vergütung (~~Patient~~ **Patient/-in** oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über**

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6273.61	2970.0	Mendelsche Syndrome mit Störung des Wachstums bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6268.55, 6269.55, 6270.55, 6271.55, 6272.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
----------	----	-------------	----	----

6273.62	3420.0	Mendelsche Syndrome mit Störung des Wachstums bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S
---------	--------	--	---	---

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6268.55, 6269.55, 6270.55, 6271.55, 6272.55.1. ~~Kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen: 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
----------	----	-------------	----	----

6277.60	2610.0	Congenitale Aplasie des Vas Deferens (CAVD)	G	S
---------	--------	---	---	---

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6277.55.4. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6277.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6277.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6278.60	2610.0	Polyzystische Nierenkrankheiten	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6278.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6278.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6278.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.55	315.0	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit**Limitationen**

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.56	193.5	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6279.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den **verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin** sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6279.60	2610.0	Seltene Krankheiten Urogenitalsystem, Fertilitätsstörungen, Sterilität welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6279.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6279.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6279.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ dieser oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner~~ oder an die Schuldnerin der Vergütung (~~Patient~~ **Patient/-in** oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über

genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.

~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~

c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6280.61	2970.0	Mendelsche Krankheiten betreffend Urogenitalsystem, Fertilität / Sterilität bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6277.55, 6278.55, 6279.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
 5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6280.62	3420.0	Mendelsche Krankheiten betreffend Urogenitalsystem, Fertilität / Sterilität bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6277.55, 6278.55, 6279.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6283.61	2970.0	Retinadystrophien: Retinitis pigmentosa, Makuladegenerationen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6283.55.
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6283.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6283.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6283.62	3420.0	Retinadystrophien: Retinitis pigmentosa, Makuladegenerationen	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6283.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6283.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6283.56 mehr als 14 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung~~ **Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer).**
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

**Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-
titeln**

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

**Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiro-
praktorinnen****

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6284.60	2610.0	Corneadystrophien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6284.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6284.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6284.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6285.60	2610.0	Leber'sche Optikusatrophie	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6285.55.4. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6285.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6285.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6286.60	2610.0	Vitreoretinopathien	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial	Resultat
Nicht spezifiziert	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe	Kumulierbarkeit
1	<p>1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.</p> <p>2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6286.55.1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6286.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.</p> <p>2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.</p>

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6286.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.55	315.0	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch den ~~verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin~~ **sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.** ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.56	193.5	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6287.60 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6287.60	2610.0	Seltene Krankheiten der Sinnesorgane welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6287.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6287.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6287.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ dieser oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~ **Patient/-in** oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über ~~genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1)~~ eingehalten werden. Die Aufklärung durch den

verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6288.61	2970.0	Mendelsche ophthalmologische Krankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11 bis 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6283.55, 6284.55, 6285.55, 6286.55, 6287.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
 5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6288.62	3420.0	Mendelsche ophthalmologische Krankheiten bei Patienten mit Symptomen, für welche verschiedene Krankheiten aus dieser Gruppe in Frage kommen und entsprechend gesucht werden (Differentialdiagnostik); mit bioinformatischer Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit einer der folgenden molekulargenetischen Analysen des Kapitels B2 kumuliert werden: 6283.55, 6284.55, 6285.55, 6286.55, 6287.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Verordnung nur durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)~~.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.50	83.7	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Real Time-Nukleinsäure-Amplifikation, qualitativ oder quantitativ inkl. Schmelzkurvenanalytik

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz inkl. gleichzeitig amplifizierter Referenzsequenzen

Kumulierbarkeit

--

Limitationen

<p>1. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte durch Ärzte und Ärztinnen mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).</p> <p>2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht dieser bzw. dieses dieser oder diese einen Experten bzw. eine Expertin Experten oder eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgmq.ch). Letztere/Letzterer oder Letztere gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.</p>

Bemerkungen

<p>Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:</p> <p>1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.</p> <p>2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.</p> <p>3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.</p>
--

Zugelassene Laboratorien

<p>Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)</p>

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.51	94.5	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Elektrophorese (Agarosegel, Polyakrylamid)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz,
 bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärztedurch~~ **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.54	166.50	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Kapillarelektrophorese (z.B. Fragmentanalyse), Chromatografie (z.B. HPLC) oder Hybridisierung (z.B. Strip-Assay)

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz,
 bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärztedurch~~ **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch).
~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.**
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.55	315.0	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Postamplifikations-Modifikation (z. B. Oligonukleotid-Ligation, MLPA) und Detektion mittels Kapillarelektrophorese

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Multiplex-Zielsequenz, maximal 4

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Zum Nachweis von Deletionen/Duplikationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

- Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den **verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin** sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.56	193.5	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Sequenzierung einer Zielsequenz. Die verwendete Analysentechnik ist frei.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz, maximal 13

Kumulierbarkeit

Nicht kumulierbar mit 6299.60, 6299.61, 6299.62 und 6013.58

Limitationen

1. Zum gezielten Nachweis von bekannten Mutationen (z.B. familiär), sowie zum Screening nach unbekanntem Mutationen.
2. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
3. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. diese~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Bei Durchführung der Analysen mittels Hochdurchsatz-~~s~~Sequenzierung müssen sie gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums **und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin** müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den **verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin** sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - c. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein
Analyse verordnet durch Hebammen		Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen	
Nein		Nein	

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.59	252.0	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Southern-Blot, Dot-Blot

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Sonde

Kumulierbarkeit

Limitationen

1. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

2. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ **Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin** zieht ~~dieser bzw. dieses~~ **dieser oder diese** einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:

1. Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.

2. Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ **müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.** Die Aufklärung durch ~~den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin~~ **sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.**
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~

3. Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.60	2610.0	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6299.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
 2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
 3. Verordnung nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
 4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ diesen oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ **Experten oder eine Expertin** der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
 2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
 3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
 4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~ **Patient/-in** oder Krankenversicherer).
 5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums ~~und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin~~ müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über ~~genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1)~~ eingehalten werden. Die Aufklärung durch den

verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV
 6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte)

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsti- teln	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiro- praktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.61	2970.0	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 11-100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekularbiologischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6299.55.1. ~~Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung der Analysen nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch den Vertrauensarzt **oder bzw.** die Vertrauensärztin zieht dieser- **oder bzw.** diese einen Experten **oder bzw.** eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm.ch).
~~Letztere/Letzterer~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütung den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient(Patient/-in oder Krankenversicherer).~~
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.

b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen. ~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~

c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 11-100 Gene (900 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung	Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen	Hausbesuch	Schnelle Analysen
Nein		Nein	Nein

Analyse verordnet durch Hebammen	Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen
Nein	Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6299.62	3420.0	Seltene genetische Krankheiten (Orphan Disease) welche folgende Kriterien aufweisen: a. Genbasierte Prävalenz der Krankheit 1:2000 oder seltener b. Monogene Krankheit mit einem Eintrag in OMIM (Online Mendelian Inheritance in Man) c. Die genetische Krankheit beeinträchtigt eindeutig die Gesundheit d. Die klinisch-genetische Verdachtsdiagnose ist klar umschrieben e. Die molekulargenetische Analyse ist diagnostisch (nicht präsymptomatisch oder prädiktiv, keine Polymorphismen für Prädisposition) f. Die diagnostische Sensitivität (Mutationserfassungsrate) zum spezifischen Nachweis der seltenen Krankheit, insbesondere bei ausgeprägter Heterogenität, liegt in einem akzeptablen Bereich	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden über 100 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
 2. Sie kann nur mit der folgenden molekulargenetischen Analyse des Kapitels B2 kumuliert werden: 6299.55
~~1. Nur kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und mit folgenden molekulargenetischen Untersuchungen 6001.03, 6299.55, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
~~2. Nicht kumulierbar mit 6008.09.~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6299.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung der Analysen nur ~~durch Ärzte~~ durch **Ärzte und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).
4. Kostenübernahme nur auf vorgängige besondere Gutsprache des Versicherers, der die Empfehlung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin berücksichtigt. Im Falle einer negativen Beurteilung des Antrags um Kostengutsprache durch ~~den Vertrauensarzt bzw. die Vertrauensärztin~~ Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin zieht ~~dieser bzw. diese~~ dieser oder diese einen ~~Experten bzw. eine Expertin~~ Experten oder eine Expertin der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) hinzu (www.sgm-g.ch). ~~Letztere/Letzterer oder Letztere~~ gibt, gestützt auf das Formular „Antrag zur Verrechnung unter einer Orphan Disease-Position der Analysenliste“ vom 16. Dezember 2021 (www.bag.admin.ch/ref), eine Empfehlung ab.

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin~~ der Vergütung (~~Patient~~ Patient/-in oder Krankenversicherer).
5. Durchführung der Analysen im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Analysen können in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG nicht durchgeführt werden.
 - b) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6

Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.

~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~

c) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

6. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für über 100 Gene (1350 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)

Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6501.60	2610.0	Hyperthermie, familiäre maligne	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung mit gezielter bioinformatischer Auswertung der für die Krankheitssymptomatik in Frage kommenden 1-10 bekannten Gene und Erstellung des komplexen Resultatberichts.

Probenmaterial

Nicht spezifiziert

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1

Kumulierbarkeit

1. Die Position kann mit einer oder mehreren der folgenden Positionen des Kapitels B0 kumuliert werden: 6001.03, 6002.04, 6006.07, 6009.09, 6013.58. Sie kann auch mit einer oder mehreren Chromosomenanalysen des Kapitels B1 kumuliert werden.
~~4. Kumulierbar mit den chromosomalen Untersuchungen des Kapitels B1 und folgenden molekulargenetischen Untersuchungen: 6001.03, 6013.58, 6006.07 und 6009.09.~~
 2. ~~Nicht kumulierbar mit 6008.09~~

Limitationen

1. Nicht zum Nachweis von bekannten familiären Mutationen.
2. Darf nur verrechnet werden, wenn die Position 6501.56 mehr als 13 Mal durchgeführt werden müsste.
3. Verordnung nur durch Ärzte **und Ärztinnen** mit eidgenössischem Weiterbildungstitel "Medizinische Genetik" oder einem eidgenössischen Weiterbildungstitel in engstem fachlichem Zusammenhang mit der untersuchten Krankheit nach dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11).

Bemerkungen

1. Die Analysen müssen gemäss den „Bonnes Pratiques“ vom Dezember 2014 der Schweizerischen Gesellschaft für Medizinische Genetik (SGMG) durchgeführt werden. Das Dokument ist einsehbar unter: www.bag.admin.ch/ref.
2. Für die Bestätigung positiver Resultate der Hochdurchsatz-Sequenzierung muss die Sequenzierung nach Sanger mit der Position 6013.58 verrechnet werden.
3. Für die notwendige Überprüfung bei Familienangehörigen muss die Position 6009.09 verrechnet werden.
4. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung ~~an den Schuldner der Vergütungen~~ **an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer)**.
5. Der Tarif setzt sich zusammen aus der eigentlichen Sequenzierung (2070 Taxpunkte) und der bioinformatischen Auswertung inkl. Resultaterstellung für 1-10 Gene (540 Taxpunkte).

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren **oder Chiropraktorinnen**

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6603.50	83.7	Molekulare Genotypisierung der foetalen erythrozytären Antigene (HEA) RH1 (D), KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka), der foetalen thrombozytären Antigene HPA-1a, HPA-5b und anderer foetalen Antigene	HG	S

Analysentechnik

Real Time-Nukleinsäure-Amplifikation, qualitativ oder quantitativ inkl. Schmelzkurvenanalytik

Probenmaterial

Foetale Primärprobe

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

1 pro Zielsequenz inkl. gleichzeitig amplifizierter Referenzsequenzen, maximal 2

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

1. Nur bei elterlicher Antigenkonstellation mit Risiko für eine klinisch relevante fetomaternale Alloimmunisierung oder bei Ansteigen der Antikörper bei der Mutter.
 2. Die Durchführung der Analysen der Antigene KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka), HPA-1a, HPA-5b, und anderer fötalen Antigene kann im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV erfolgen, unter der Bedingung, dass diese Analysen nicht in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG durchgeführt werden können;
 a) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein | | Nein | Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein | Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6603.51	94.5	Molekulare Genotypisierung der foetalen erythrozytären Antigene (HEA) RH1 (D), KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka), der foetalen thrombozytären Antigene HPA-1a, HPA-5b und anderer foetalen Antigene	HG	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Elektrophorese (Agarosegel, Polyakrylamid)

Probenmaterial

Foetale Primärprobe

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz, bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

1. Nur bei elterlicher Antigenkonstellation mit Risiko für eine klinisch relevante fetomaternale Alloimmunisierung oder bei Ansteigen der Antikörper bei der Mutter.
 2. Die Durchführung der Analysen der Antigene KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka) HPA-1a, HPA-5b, und anderer fötalen Antigene kann im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV erfolgen, unter der Bedingung, dass diese Analysen nicht in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG durchgeführt werden können;
 a) Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 b) Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
 Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6603.54	166.5	Molekulare Genotypisierung der foetalen erythrozytären Antigene (HEA) RH1 (D), KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka), der foetalen thrombozytären Antigene HPA-1a, HPA-5b und anderer foetalen Antigene	HG	S

Analysentechnik

Nukleinsäure-Amplifikation mit anschliessender Amplifikats- resp. Mutationsdetektion mittels Kapillarelektrophorese (z.B. Fragmentanalyse), Chromatografie (z.B. HPLC) oder Hybridsierung (z.B. Strip-Assay)

Probenmaterial

Foetale Primärprobe

Resultat

Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Bei Monoplex-Ansatz, 1 pro Zielsequenz, bei Multiplex-Ansatz, 1 pro Ansatz

Kumulierbarkeit

Limitationen

Bemerkungen

- Nur bei elterlicher Antigenkonstellation mit Risiko für eine klinisch relevante fetomaternale Alloimmunisierung oder bei Ansteigen der Antikörper bei der Mutter.
- Die Durchführung der Analysen der Antigene KEL1 (K), RH2 (C), Rh3 (E), Rh4 (c), JK1 (Jka), HPA-1a, HPA-5b, und anderer fötalen Antigene kann im Ausland nach Artikel 36 Absatz 1 und 4 KVV erfolgen, unter der Bedingung, dass diese Analysen nicht in einem schweizerischen Laboratorium nach KVG durchgeführt werden können;
 - Hinsichtlich Qualifikation des ausländischen Laboratoriums und Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin müssen die Bedingungen von Art. 29 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2018 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG, SR 810.12) und Art. 28 der Verordnung vom 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden. Die Aufklärung durch den verordnenden Arzt oder die verordnende Ärztin sowie die Übermittlung der Proben und Daten ins Ausland muss Art. 6 Bst. c GUMG und Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 4 GUMV genügen; die für die Übermittlung ins Ausland relevanten allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu berücksichtigen.
~~Information des verordnenden Arztes oder der verordnenden Ärztin und des Datenschutzes müssen die Bedingungen von Artikel 21 der Verordnung vom 14. Februar 2007 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) eingehalten werden.~~
 - Die Organisation der Untersuchung, der Probenversand, die Weiterleitung des Untersuchungsbefundes mit allfälliger Übersetzung sowie die abschliessende Rechnung erfolgt durch ein schweizerisches Laboratorium nach Artikel 54 Absatz 3 KVV.

Zugelassene Laboratorien

- Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag)
- Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)

**Praxislaboratorium
Grundversorgung**

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungs-

Hausbesuch

**Schnelle
Analysen**

Nein

Nein

Nein

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein

Nein

Pos. Nr.	TP	Bezeichnung	FB	AG
6702.63	459.0	Nicht invasiver pränataler Test (non invasive prenatal test NIPT) an freier DNA (cell free DNA, cfDNA) aus mütterlichem Blut, nur für die Trisomien 21, 18 und 13, pauschal	G	S

Analysentechnik

Hochdurchsatz-Sequenzierung oder Microarray

Probenmaterial

Mütterliches Blut	Resultat
	Nicht spezifiziert

Anwendungen pro Primärprobe

Kumulierbarkeit

1	Nicht kumulierbar mit anderen Positionen des Kapitels Genetik
---	---

Limitationen

<ol style="list-style-type: none"> Kostenübernahme beschränkt auf NIPT, die über eine von einer benannten Stelle (Notified Body) ausgestellte CE-Konformitätserklärung verfügen. Verordnung und Durchführung gemäss Artikel 13 Buchstabe b^{ter} KLV. Das Labor muss an den externen Qualitätskontrollen gemäss QUALAB bzw. Artikel 15 23 der Verordnung vom 14. Februar 2007 23. September 2022 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMV, SR 810.122.1) teilnehmen.

Bemerkungen

<ol style="list-style-type: none"> Die fötale Fraktion muss im Laborbericht angegeben werden. Falls die Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Analyse aufgeteilt werden, <ol style="list-style-type: none"> muss das Labor, das den ärztlichen Auftrag erhält, ein Leistungserbringer nach KVG sein und dessen Leitung trägt die Verantwortung für den ganzen Ablauf der Untersuchung inkl. Resultaterstellung und Rechnungstellung an den Schuldner an den Schuldner oder an die Schuldnerin der Vergütung (Patient/Patient/-in oder Krankenversicherer), müssen alle Schritte der Analyse in der Schweiz durchgeführt werden. Die Institutionen, in welchen die Schritte durchgeführt werden, müssen im Laborbericht genannt werden.
--

Zugelassene Laboratorien

Auftragslaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (für Eigenbedarf) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV (im Fremdauftrag) Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 54 Absatz 2 KVV (für Eigenbedarf)
--

Praxislaboratorium Grundversorgung

Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungsstellen

Hausbesuch

Schnelle Analysen

Nein		Nein	Nein
------	--	------	------

Analyse verordnet durch Hebammen

Analyse verordnet durch Chiropraktoren oder Chiropraktorinnen

Nein	Nein
------	------